Veranstaltung vom 16. November 1987 in der ev.-reform. Kirche in Leipzig

»Sozialer Friedensdienst – von der Notwendigkeit zur Wirklichkeit«

# Vorschlag zur Einrichtung eines zivilen Ersatzdienstes: SOZIALER FRIEDENSDIENST

Auf Grund des bestehenden Vernichtungspotentials ist die Sicherung des Friedens nicht länger durch das Prinzip der Abschreckung, sondern nur durch eine Sicherheitspartnerschaft zu gewährleisten. Die weltweite Hochrüstung beansprucht immer größere Teile des Nationaleinkommens und der natürlichen Ressourcen der Staaten, während für die Mehrheit der Weltbevölkerung das Existenzminimum kaum noch gesichert werden kann. Das kann sich die Menschheit und auch unsere Gesellschaft nicht länger leisten. Deshalb können wir es mit unserem Gewissen nicht mehr vereinbaren, Dienst im militärischen Bereich zu tun.

Der Einsatz als Bausoldat oder die Verweigerung des Militärdienstes sind dazu keine ausreichende Lösung, da für Bausoldaten die Unterstellung unter militärische Strukturen besteht, und für Verweigerer eine ungeklärte Rechtspraxis existiert.

Auf der Grundlage der verfassungsmäßig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit wollen wir aus christlicher Verantwortung für die Schöpfung und der humanistischen Verpflichtung zur Ehrfurcht vor dem Leben unseren Einsatz nur im sozialen Bereich leisten. Dort hat unsere Gesellschaft das Engagement ihrer Bürger besonders nötig. Daher fordern wir die Einrichtung eines sozialen Friedensdienstes.

Zur Realisierung schlagen wir folgende Regelung vor:

1. Jeder Wehrpflichtige hat ohne Einschränkung das Recht, sich für die Ableistung des sozialen Friedensdienstes zu entscheiden.
2. Die Entscheidung zum sozialen Friedensdienst hat vor der Einberufungsüberprüfung bzw. vor der Einberufung zur Reserve schriftlich beim Wehrkreiskommando zu erfolgen. Mit der Registrierung beim Wehrkreiskommando unterstehen die den sozialen Friedensdienst Leistenden nicht mehr dem Ministerium für Nationale Verteidigung.
3. Die Dauer des sozialen Friedensdienstes kann bis zu 24 Monaten betragen oder wird analog dem Wehrdienst geregelt.
4. Der Einsatz erfolgt im sozialen Bereich mit einer Unterstellung unter das Ministerium für Gesundheitswesen.
5. Die finanziellen und sozialen Leistungen werden denen der Wehrdienstpflichtigen gleichgesetzt.
6. Die Ausbildung erfolgt nur der sozialen Zielsetzung entsprechend.
7. Die Rechte der den sozialen Friedensdienst Leistenden werden auf der Grundlage des AGB geregelt (außer Entlohnung, Urlaub, Kündigung).
8. Die den sozialen Friedensdienst Leistenden tragen keine Uniform.
9. Die den sozialen Friedensdienst Leistenden legen keinen Eid oder Gelöbnis ab.
10. Aus der Entscheidung für den sozialen Friedensdienst dürfen keine Nachteile inbezug auf Weiterbildung und berufliche Qualifikation erwachsen.

Mit diesem Vorschlag wollen wir einen Beitrag zur allgemeinen Abrüstung leisten und schließen uns der Resolution der Menschenrechtskommission der UNO vom Mai 1987 über das Recht auf Wehrdienstverweigerung an.

Leipzig, November 1987 Innerkirchlich! LO 11/87/02

Dieser Entwurf ist nicht zum Absenden bestimmt !